

## Netzzugangsentgelte Strom

**Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom**  
(Stand: 15.10.2021, **voraussichtlich** gültig ab 01.01.2022)

der  
**Stadtwerke Ilmenau GmbH**

### Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2022) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Ilmenau GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2022 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2021 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2022 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2021 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2022 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer			
	≤ 2.500 h/a *)		>2.500 h/a *)	
	Leistungspreis [€ pro kWa]	Arbeitspreis [ct pro kWh]	Leistungspreis [€ pro kWa]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	18,16 / <b>21,61</b>	5,65 / <b>6,72</b>	142,47 / <b>169,54</b>	0,68 / <b>0,81</b>
Umspannung zur Niederspannung	21,35 / <b>25,41</b>	6,19 / <b>7,37</b>	161,22 / <b>191,85</b>	0,60 / <b>0,71</b>
Niederspannung	21,80 / <b>25,94</b>	6,34 / <b>7,54</b>	127,97 / <b>152,28</b>	2,09 / <b>2,49</b>

\*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmenetzebene	Leistungspreis [€ pro kW/Monat]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	23,75 / <b>28,26</b>	0,68 / <b>0,81</b>
Umspannung zur Niederspannung	26,87 / <b>31,98</b>	0,60 / <b>0,71</b>
Niederspannung	21,33 / <b>25,38</b>	2,09 / <b>2,49</b>

\*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

## Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestellen mit Standardlastprofil)

	Grundpreis	Arbeitspreis
	[€ pro a]	[ct pro kWh]
Kleinkunden	66,00 / <b>78,54</b>	3,77 / <b>4,49</b>
Speicherheizungskunden	-	2,09 / <b>2,49</b>
Elektro-Wärmepumpen	-	2,09 / <b>2,49</b>
Ladesäulen	-	2,09 / <b>2,49</b>

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Messung, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWK-G, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.

### Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem  $\cos \phi$  kleiner 0,9 mit einem Preis von 1,07 ct/kVarh verrechnet.

**Tarifzeiten:** Hochtarifzeit (HT) : die gesamte übrige Zeit, die nicht NT-Zeit ist

Niedertarifzeit (NT) : Mo. bis Fr. 00:00 Uhr bis 06:00 und 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sa. 00:00 Uhr bis 06:00 und 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr

So. 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

### Sperrzeiten für unterbrechbare Entnahmestellen:

Mo. bis Fr. 10:45 Uhr bis 12:30 Uhr

Mo. bis Fr. 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

## Konzessionsabgaben und Umlagen

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2021 die KWK-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage, die § 19 StromNEV-Umlage und auch die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV noch nicht veröffentlicht. Dies wird voraussichtlich Ende Oktober 2021 erfolgen.

### Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 / <b>0,13</b>
Tarifikunden Schwachlasttarif	0,61 / <b>0,73</b>
Tarifikunden keine Schwachlast	1,59 / <b>1,89</b>

### Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,xxx

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

### Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,xxx

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

## § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A`, B`, C` (<= 1.000.000 kWh/a)	0,xxx
B`-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,xxx
C`-Anteil (>1.000.000 kWh/a)**	0,xxx

\*\*Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

## Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Ohne Kategorie	0,xxx

## Entgelte für Messstellenbetrieb und Datenbereitstellung

<b>Netzkunden mit ¼-h-Leistungsmessung</b>	
<b>Messebene</b>	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Mittelspannung	511,00 / <b>608,09</b>
Niederspannung	313,00 / <b>372,47</b>

bei kundenseitiger Bereitstellung in Abzug zu bringen [€ pro a]	
Wandler Mittelspannung	230,00 / <b>273,70</b>
Wandler Niederspannung	25,00 / <b>29,75</b>

<b>Netzkunden ohne-1/4-h-Leistungsmessung in Niederspannung</b>	
<b>Verrechnungspreise</b>	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Eintarifzähler (Ferraris)	10,00 / <b>11,90</b>
Mehrtarifzähler (Ferraris)	23,80 / <b>28,32</b>
Elektronischer Eintarifzähler	15,91 / <b>18,93</b>
Elektronischer Mehrtarifzähler	30,00 / <b>35,70</b>
<b>Zusatzausstattung</b>	
Wandlersatz	25,00 / <b>29,75</b>
Schaltgerät	7,00 / <b>8,33</b>

<b>Sonderleistungen</b>	
Mitteilung Zählerstände auf Kundenwunsch	10,00 € / <b>11,90 €</b> / Zählerstand
GSM-Modem	120,00 € / <b>142,80 €</b> / Jahr
Bereitstellung SIM-Karte mit Flatrate zur Datenübertragung	171,00 € / <b>203,49 €</b> / Jahr